

WALDGRENZENPLAN KANTON AARGAU

Öffentliche Auflage vom
1. September 2019 bis 30. September 2019

Fisibach

DEPARTEMENT BAU, VERKEHR UND UMWELT
Abteilung Wald

Kartenherstellung: 29.07.2019



Verfügungsinhalt

- Waldgrenze
- Waldareal (einzelne altrechtliche Nichtwaldflächen sind nicht dargestellt)

Orientierungsinhalt

- Waldgrenze, bereits rechtskräftig
- Gemeindegrenze
- Kantonsgrenze

Öffentliche Auflage vom 1. September 2019 bis 30. September 2019

Rechtsschutz:
Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse geltend macht, kann innerhalb der
Auflassungsfrist bei der Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt,
Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, Einsprache gegen den Waldgrenzenplan
erheben. Vorbehalten bleibt Art. 46 WaG. Diese Einsprachen sind schriftlich
einzureichen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Wer es unterlässt, solche Einsprachen zu erheben, obwohl Anlass dazu
bestanden hätte, kann den ergehenden Entscheid nicht anfechten.
Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Wiederherstellung bei
unverschuldeter Säumnis gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege
(Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.

Gemäss § 33a Abs. 4 AWaG haben Einsprachen und Beschwerden gegen den
Erlass des Waldgrenzenplans nur aufschiebende Wirkung, wenn und soweit sie
die Rechtmittelinstanz gewährt.

Alain Morier

Alain Morier, Abteilungsleiter

Aarau, 1. September 2019

Quellen: Vermessungsamt des Kantons Aargau, Abteilung Wald des Kantons Aargau

agis